

**Bereitstellungstag: 24.05.2022**

**Öffentliche Bekanntmachung über die  
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Mergentheim  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

**der Stadt Bad Mergentheim vom 28.06.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 01.04.1956 zuletzt geändert durch den Landtag am 16.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 19.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.06.2018 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 7 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung wird wie folgt gefasst:

**§ 7 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

**Artikel 2**

Der ursprüngliche § 7 Inkrafttreten wird zu § 8 Inkrafttreten.

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Mergentheim, den 19.05.2022

gez.

Udo Glatthaar  
Oberbürgermeister